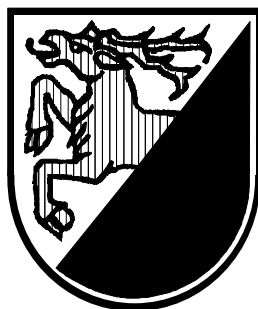


Einwohnergemeinde Burgstein



Feuerwehrreglement

Ausgabe Oktober 2006

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Burgistein

Die Einwohnergemeinde Burgistein, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG) beschliesst:

1. Abschnitt Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Artikel 1

1 Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG.

2 Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Abschnitt Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht

Artikel 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer (Schweizer sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung Typ C) zwischen dem 19. und 52. Altersjahr sind der Feuerwehrpflicht unterstellt.

Artikel 3

Persönliche Feuerwehrleistung

- 1 Die aktive Feuerwehr ist persönlich zu leisten.
- 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

- 1 Niemand hat darauf Anspruch, als Aktiver in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2 Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alters, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Angehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten, gebührend zu berücksichtigen.
- 4 In der Regel findet die ordentliche Feuerwehrrekrutierung jährlich statt. Zur Vervollständigung der Bestände können allenfalls ausgewählte Feuerwehrpflichtige auch persönlich aufgeboten werden.

Artikel 5

Arztlicher Befund

- 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Artikel 6

Weiterausbildung

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Artikel 7

Kader und Fachleute

1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Artikel 8

Persönliche Ausrüstung

1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

4 Der Chef Materialdienst führt über sämtliche persönlichen Ausrüstungsgegenstände ein aktuelles Inventar.

5 Ausser Dienst verlorenes oder beschädigtes Material muss gemäss Anordnung der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrpflichtigen vergütet werden.

6 Periodisch ist das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen auf Vollständigkeit zu prüfen.

Artikel 9

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrpflicht

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind (Organe der Ortspolizei, Regierungsstatthalter, Beamte sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei und Angehörige der Gemeindeführungsorganisation für ausserordentliche Lagen und Bezirksführungsstäbe);
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, sind Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zur Feuerwehr zu verpflichten;
- f) auf Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personen.

2. Uebungsdienst und Einsatz

Artikel 10

Uebungsplan und -daten

Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit im Amtsanzeiger zu publizieren und den Dienstpflichtigen zuzustellen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Artikel 11

- 1 Die Teilnahme an den Uebungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens 3 Tage nach der entsprechenden Uebung bei dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall;
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
 - c) eigene Schwangerschaft;
 - d) begründete Ortsabwesenheit (Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit);
 - e) andere wichtige Gründe (Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Ueberzeitarbeit);Auf Verlangen der Feuerwehrkommission sind für alle Entschuldigungsgründe Bestätigungen beizubringen.
- 4 Versäumte Uebungen können bei Bedarf nachgeholt werden.
- 5 Für nicht bis zum Ende des Uebungsjahres nachgeholt Uebungen werden Bussen gemäss Anhang 2 erhoben.

Artikel 12

Inanspruchnahme von Eigentum
Dritter

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 13

Feuerwehrkommandant

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 14

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

3. Abschnitt Betriebsfeuerwehren

Artikel 15

Betriebsfeuerwehren

1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

4. Abschnitt Finanzierung

Artikel 16

Grundsatz

1 Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

2 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgabe und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zulasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Artikel 17

Ersatzabgabe

1 Personen, die von der aktiven Feuerwehr befreit sind, bezahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

2 Die Ersatzabgabe beträgt 14% des einfachen Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

3 Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Der Minimalansatz beträgt Fr. 30.-- pro ersatzpflichtige Person.

4 Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer andern Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen (1/33 pro geleistetes Feuerwehrjahr).

5 Der Feuerwehropflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

6 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehropflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Artikel 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstabe a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 9 Buchstabe a angeführten Personen befreien;

b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Artikel 19

Gebühren

Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren erheben von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs Gemäss Artikel 14, Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Artikel 20

Einsatzkosten

1 Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG, sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 21

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Entschädigungen für Einsätze im Rahmen von Feuerwehr-Zusammenarbeitsverträgen richten sich nach den abgeschlossenen Vertragsregelungen.

5. Abschnitt Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Artikel 22

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor im Anhang 1 die Organisation der Feuerwehren (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen in die Kerngruppe eingeteilt werden;
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest;
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten;
- f) ernennt die Offiziere;
- g) setzt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und Gebühren fest;
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievore;
- l) genehmigt die Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren;
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus; Der Gemeinderat konsultiert vor Entscheiden gemäss Artikel 22, Bst. b - m die Feuerwehrkommission;
- n) genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission Zusammenarbeitsverträge mit benachbarten Feuerwehren;
- o) bestimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Vertreter in den zuständigen Kommissionen der Nachbar-Feuerwehren mit welchen Zusammenarbeitsverträge bestehen;

2. Feuerwehrkommission

Artikel 23

Zusammensetzung

1 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

2 Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter;
- c) allen Zugführern;
- d) dem Fourier;
- e) dem Feldweibel;
- f) einem Kadervertreter der zuständigen Zivilschutzorganisation;
- g) je einem Vertreter von Feuerwehren mit welchen Zusammenarbeitsverträge bestehen;

3 Kommandant, Vizekommandant, Fourier und Feldweibel bilden den engeren Ausschuss. Dieser ist befugt, dringende Geschäfte zu erledigen unter Berichterstattung an die Feuerwehrkommission.

4 Bei Bedarf können durch die Feuerwehrkommission weitere Offiziere, Gruppenführer oder Spezialisten beigezogen werden.

Artikel 24

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor;
- b) Unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere;
- c) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute;
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige;
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat;
- f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;
- g) stellt dem Gemeinderat Antrag über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehr-, und Ersatzabgabepflicht;

- h) erstellt das jährliche Uebungsprogramm;
- i) entscheidet über Bussen im Rahmen der Kompetenz der Feuerwehrkommission für den Uebungsdienst etc. (gemäss Artikel 11, bzw. Anhang 2);
- k) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen gemäss Artikel 25;
- l) reicht dem Gemeinderat alljährlich ein Budget über die notwendigen Beschaffungs-, Ausbildungs-, Unterhalts- und Nebenkosten ein;
- m) beantragt dem Gemeinderat die Höhe der Soldentschädigungen und Gebühren.
- n) stellt dem Gemeinderat Antrag zur Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit benachbarten Feuerwehren;
- o) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Vertreter in den zuständigen Kommissionen der Nachbar-Feuerwehren mit welchen Zusammenarbeitsverträge bestehen.

6. Abschnitt

Strafen und Schlussbestimmungen

Artikel 25

Strafen

- 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- 3 Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Artikel 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt am 3. Juli 2003 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Alle im vorliegenden Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss ebenfalls für weibliche Personen.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2003 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BURGSTEIN

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Stalder

sig. H. Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Burgistein hat dieses Reglement vom 02. Mai bis 02. Juni 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Burgistein öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

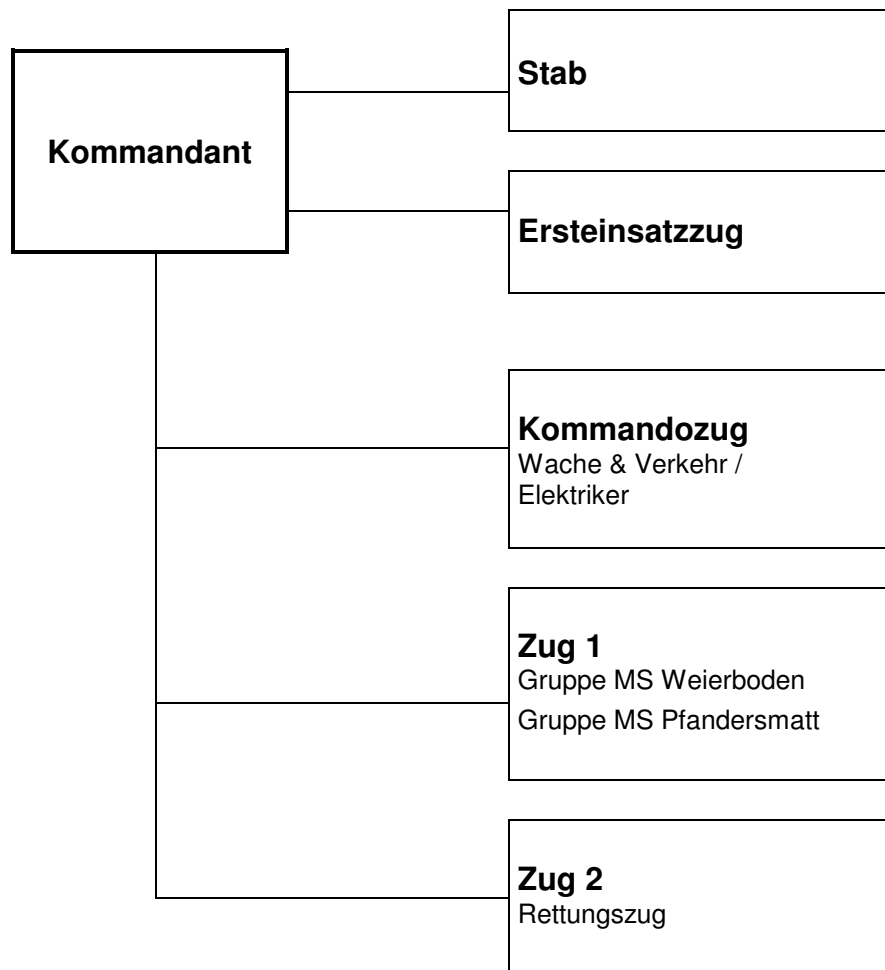
Burgistein, 03. Juli 2003

Der Gemeindeschreiber

sig. H. Graber

Anhang 1

1. Organigramm der Feuerwehr Burgstein



2. Bestand Personal und Material

a) Personal (Richtsollbestände)

Kommandant	Hauptmann	1	1
Stab			
Vizekommandant	Oberleutnant	1	
Rechnungsführer	Fourier	1	
Chef Materialdienst	Feldweibel	1	3
Ersteinsatzzug			
Chef	Leutnant	1	
Stellvertreter	Wachtmeister /Korporal	2	
Atemschutzgeräteträger		8	
Rohrführer / Maschinisten		5	16
Kommando zug		Wache&Verkehr / Elektriker	
Chef	Leutnant	1	
Stellvertreter W+V	Wachtmeister/Korporal	1	
Stellvertreter Elektriker	Korporal	1	
Mannschaft W+V		5	
Mannschaft Elektriker		3	11
Zug 1		MS Weierboden / Pfan- dersmatt	
Chef	Leutnant	1	
Stellvertreter	Wachtmeister/Korporal	2	
Rohrführer/Maschinisten		17	20
Zug 2		Rettung	
Chef	Leutnant	1	
Stellvertreter	Wachtmeister/Korporal	2	
Rohrführer/Maschinisten		12	15
Total Richtsollbestand		(= max. Bestand)	<u><u>66</u></u>
<u>Doppelfunktionäre</u>		(im Zugsbestand eingerechnet)	
Stellvertretender Materialwart			1
Sanitäter			2

b) Material (gemäss Einsatzkonzept)

Kommandant

- 1 Handfunkgerät / Pager
- 1 Sort. Einsatzakten

Stab

- 3 Handfunkgeräte
- 3 Pager
- 1 Sort. Einsatzakten

Ersteinsatzzug

Atemschutz

- 1 Handfunkgerät
- 16 Pager
- 4 Atemschutzgeräte komplett
- 8 Atemschutz-Spezialbekleidung
- 1 Oelwehranhänger mit Bindemittel, Sperren, Werkzeuge, Kleinmaterial
- 1 Kleinlöschfahrzeug mit Löscheinheit, Impulslöschgerät, Atemschutzgeräte mit Reservemat, Pioniermaterial, Ölwehrnotbesteck, Schaumrüstung, Beleuchtungsmaterial, 1 Handschiebeleiter mit Rettungsbrett, Sort. Einsatzakten

Kommando zug

Wache & Verkehr / Elektr.

- 2 Handfunkgeräte
- 7 Verkehrsregelungsausrüstungen komplett
- 1 Sort Absperr- / Signalisationsmaterial gemäss VUKAS
- 3 Elektroausrüstungen komplett (im Magazin / Einsatzfahrzeug)

Zug 1

MS Weierboden / Pfandersmatt

- 1 Handfunkgerät
- 1 Schlauchlegefahrzeug mit Funkgerät, Schlauchmaterial (je ca. 400 m Schlauch 55 mm bzw. 75 mm), Beleuchtungsmaterial mit Stromerzeuger, 2 Rohrführerausrüstungen, 1 Eimerspritze, Strahlrohre, 2 Pulverlöscher, 1 Sort. Einsatzakten und Kleinmaterial
- 1 Motorspritze Typ 2 komplett mit 100 m Schlauch 55 mm, Strahlrohre und Kleinmaterial
- 1 Motorspritze Typ 1 komplett mit Ansaugseihler (im Magazin)
- 1 Anhänger mit Sortiment Wasserwehrmaterial (Sandsäcke, Sand, Werkzeug)
- 1 Schlauchanhänger mit 240 m Schlauch 55 mm und 100 m Schlauch 75 mm

Zug 2

Rettungszug

- 1 Handfunkgerät
- 1 Einsatzfahrzeug mit Funkgerät, 140 m Schlauch 55 mm/45 mm, 1 Handschiebeleiter mit Rettungsbrett, Beleuchtungsmaterial, 2 Rohrführerausrüstungen, 1 Eimerspritze, 2 Pulverlöscher, 120L Schaumextrakt, Pionierwerkzeug (inkl. BKS), Ölwehrnotbesteck, Verankerungsmat. für Elektr., 1 Sort. Einsatzakten und Kleinmaterial
- 1 Motorspritze Typ 2 komplett mit 140 m Schlauch 55 mm und 100 m Schlauch 75 mm, Strahlrohre und Kleinmaterial
- 1 Kompressoranhänger BZS komplett mit Druckschlauch und 2 Abbauhämmer

Persönliche Ausrüstung

Uniform, Brandschutzjacke, Helm, Taschenlampe, Handschuhe, komplette Rohrführerausrüstung (exkl. Of / Kdo Zug / Maschinisten)

Anhang 2

Ansätze Feuerwehr Burgstein

1. Bussen

Wer ohne gültige Entschuldigung einer Uebung fernbleibt, wird wie folgt gebüsst:

Die maximale Busse pro Jahr entspricht 105% der maximalen Ersatzabgabe.

Die Busse pro Übung entspricht der maximalen Busse pro Jahr geteilt durch die Anzahl der durch den entsprechenden Feuerwehrangehörigen zu leistenden Übungen pro Jahr.

Beispiele	max. Ersatzabgabe	Fr.	400.--
	max. Busse pro Jahr (105%)	Fr.	420.--
	Busse pro Uebung bei 6 Uebungen = $420 : 6 =$	Fr.	70.--
	Busse pro Uebung bei 13 Uebungen = $420 : 13 =$	Fr.	32.--

2. Gebühren

Gebühren und Entschädigungen für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistung gemäss übergeordnetem Recht fallen:

2.1. Mannschaft / Personal

Entschädigung pro Mann und Stunde
(Brandwache, Aufräumarbeiten, Schutträumung etc.) Fr. 30.--

2.2. Fahrzeuge / Geräte (ohne Bedienung)

Ersteinsatzfahrzeug / Schlauchlegfahrzeug / Kleinlöschfahrzeug
- Fahrt zum Einsatzort (Grundgebühr) Fr. 50.--

Ersteinsatzfahrzeug / Schlauchlegfahrzeug/ Kleinlöschfahrzeug
- Einsatzstunde Fr. 80.--

Zugfahrzeug (Traktor o.ä.)
- Fahrt zum Einsatzort (Grundgebühr) Fr. 30.--

Zugfahrzeug (Traktor o.ä.)
- Einsatzstunde Fr. 50.--

2.3. Brandmeldeanlagen

Echter Alarm keine Verrechnung
Fehlalarm (ab 2. Fehlalarm) Fr. 200.--

2.4. Unfall- und Strassenrettung

Bergung von Personen keine Verrechnung
Bergung im Zusammenhang mit Strassenrettung nach Personal/Fz-Aufwand
Bergung von Fahrzeugen nach Personal/Fz-Aufwand
Bergung von Sachgütern nach Personal/Fz-Aufwand

- 2.5. **Technische Hilfeleistung soweit nicht Unfallrettung**
 Liftanlagen nach Personal/Fz-Aufwand
 weitere technische Hilfeleistungen nach Personal/Fz-Aufwand
- 2.6. **Einsatz im Zusammenhang mit Tieren**
 (ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)
 Tierbergungen nach Personal/Fz-Aufwand
 Entfernen von Insekten Fr. 40.--
- 2.7. **Dienstleistungen z G Dritter**
 Verkehrsdienst bei Anlässen nach Personal/Fz-Aufwand
 Wachtdienst bei Veranstaltungen nach Personal/Fz-Aufwand
 Weitere Dienstleistungen bei Anlässen nach Personal/Fz-Aufwand
- 2.8. **Weitere Dienstleistungen**
 Abräumdienst nach Personal/Fz-Aufwand
 Leiternstellungen nach Personal/Fz-Aufwand
 Einsatz bei Wasserschäden nach Personal/Fz-Aufwand
 (ausgenommen Elementarschäden)
- 2.9. **Klein- und Verbrauchsmaterial**
 Verrechnung nach Verbrauch und aktuellem Verkaufspreis

3. Sold

Übungsdienst	pro Uebung	Fr.	10.--
Zusatzübungen:			
Atenschutzangehörige (ab 7. Uebung) Kader (ab 9. Uebung)		Fr.	20.--
Ausbildungskurse GVB	gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde Burgistein		
Ernstfalleinsatz	pro Einsatz	Fr.	25.--
Schlauchwäsche, Materialinstandstellung etc.	pro Stunde	Fr.	25.--
Fahrdienst	pro Einsatz	Fr.	10.--
Montage resp. Demontage der Schneeketten	pro Fz	Fr.	10.--
Zugfahrzeug (Traktor o.ä.)	pro Uebung	Fr.	20.--

Revision Anhang 2, Ziffer 2.1

Der Anhang 2, Ziffer 2.1 wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 08. November 2004 angepasst.

GEMEINDERAT BURGISTEIN

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Peter Stalder

sig. Hans Graber

Anhang 3

Pflichtenheft des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

Artikel 1

Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen der Gemeinde Burgstein. Er nimmt folgende Funktionen wahr:

- Hat den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- Vertritt die Feuerwehr nach aussen
- Organisation und Kontrolle des jährlichen Übungsplans
- Entscheidet über Bewilligung von privatem Einsatz von Feuerwehrmaterial
- Überwacht die Einhaltung der Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- Hat die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte, Geräte und Einrichtungen
- Bildet das Kader weiter und beaufsichtigt die Ausbildung der Fachleute und der Mannschaft
- Inspiziert die privaten Löscheinrichtungen
- Überwacht den Besuch der obligatorischen kantonalen Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute
- Visiert alle Rechnungen
- Organisiert den Alarm und erstellt den Befehl zur Alarmierung
- Entscheidet über Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden

Auf dem Brandplatz:

- Alleiniges Kommando
- Befehlerteilung betreffend Brandplatzorganisation, Verpflegung, Abräum- und Wachtdienst

Artikel 2

Der Vizekommandant unterstützt den Kommandanten in allen Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten, wenn der Kommandant verhindert ist.

Artikel 3

Der Fourier ist Sekretär und Kassier der Feuerwehr.
Er übernimmt folgende Aufgaben:

- Führt das Protokoll der Feuerwehrkommission und fertigt diesbezügliche Schreiben und Erlasse aus
- Führt die vorgeschriebenen Kontrollen über die Feuerwehrangehörigen
- Führt die Appelliste
- Stellt die Dienstbüchlein aus und bewahrt diese auf
- Teilt Mutationen der Gemeindeverwaltung und den Zug- resp. Gruppenführern mit
- Führt die Kaderkontrolle
- Übernimmt die Auszahlung von Sold und Entschädigungen
- Organisiert die Verpflegung der Feuerwehrangehörigen gemäss Weisung des Kommandanten
- Erstellt Abrechnung über Militärpflichtersatz für feuerwehropflichtige ZSO-Angehörige

Artikel 4

Der Chef Materialdienst nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Führt das Materialinventar
- Kontrolliert periodisch das Material
- Trifft Anordnungen und überwacht die Reinigung des Materials
- Ordnet Reparaturen an
- Trägt Materialabgaben und -rücknahmen in die persönlichen Materialkontrollkarten ein
- Übernimmt die Oberaufsicht über die Instandhaltung der Ausrüstungen inkl. Atemschutzmaterial

Bei Neu- und Nachbeschaffungen steht ihm das Mitspracherecht zu.

Artikel 5

Der Chef des 1. Einsatzzugs

- ist fachtechnischer Berater des Kommandanten
- ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Atemschutzgeräteträger
- erstellt das jährliche Arbeitsprogramm
- organisiert die Atemschutzübungen
- überwacht den Parkdienst der Atemschutzgeräte nach deren Einsatz.

Artikel 6

Die Zugführer sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Züge. Sie leiten die Ausbildung nach Weisung des Kommandanten und gemäss den Reglementen. Sie überwachen die Einsatzbereitschaft, die Reinigung und die Magazinierung des Materials.

Die Unteroffiziere unterstützen die Zugführer in ihren Aufgaben. Sie erledigen insbesondere mit ihrer Mannschaft die Reinigung des Materials nach den Weisungen des Chefs Materialdienst.

Artikel 7

Der Chef Wache & Verkehr / Elektriker veranlasst im Rahmen der erhaltenen Spezialinstruktionen die Ausbildung des Verkehrszugs. Er ist für die notwendigen Verkehrsumleitungen verantwortlich. Er orientiert den Kommandanten laufend über die getroffenen Anordnungen und ist für die Verbindung mit der Ortspolizei besorgt.

Die Elektriker bedienen nach den Befehlen ihres Chefs und der erhaltenen Spezialinstruktionen die elektrischen Anlagen.

Artikel 8

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen überbundenen Spezialfunktionen.

Artikel 9

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- Einhaltung der militärischen Disziplin
- Anständiges Auftreten gegenüber jedermann
- Einhaltung der von den Kommandierenden und Kameraden erhaltenen Befehle
- Regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten.

Genehmigung

Der Anhang 1 bis 3 wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 19. Juni 2003 genehmigt.

GEMEINDERAT BURGISTEIN

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Peter Stalder

sig. Hans Graber

Anhang 4

Regelungen betreffend Verkauf / Verlust / Abgabe von Material aus den Beständen der Feuerwehr Burgstein

A) Gültigkeitsbereich

- Gültig für alle persönliche und Zugsrüstungen sowie allgemeines Material welches durch die Feuerwehr Burgstein beschafft / finanziert wurde resp. in deren Beständen / Inventar geführt wird
- Verkauf von Ausrüstungen bei Überbeständen und bei Austritt der Feuerwehrangehörigen
- Kostenersatz bei Materialverlusten / -verbrauch im Rahmen von Einsätzen
- Kostenersatz bei fahrlässigem Verlust von Feuerwehrangehörigen
- Kostenlose Abgaben von überschüssigem oder altem Material

B) Zuständigkeiten

- Die Feuerwehrkommission legt die Preisgestaltung im Rahmen der Angaben Absatz C fest. Bei Bedarf erfolgt die Orientierung des Gemeinderats über den zuständigen Ressortvertreter.
- Bei Verkauf / Verlust / Abgabe von Material mit einem seinerzeitigen Neuwert von mehr als Fr. 5'000.00 lässt die Feuerwehrkommission ihre Preisgestaltung über den zuständigen Ressortvorsteher durch den Gemeinderat bestätigen.

C) Preisgestaltung

- Bei Verkauf aus Überbeständen und / oder bei Austritt ergibt sich die Preisgestaltung in der Regel nach folgendem Schlüssel:

Einsatz 1 Jahr	85 % des Netto-Kaufpreises
Einsatz 2 Jahre	75 % des Netto-Kaufpreises
Einsatz 3 Jahre	65 % des Netto-Kaufpreises
Einsatz 4 Jahre	55 % des Netto-Kaufpreises
Einsatz 6 Jahre	45 % des Netto-Kaufpreises
Einsatz 7 Jahre	35 % des Netto-Kaufpreises
Einsatz 8 Jahre	25 % des Netto-Kaufpreises
Einsatz 9 Jahre	15 % des Netto-Kaufpreises
Einsatz 10 Jahre	5 % des Netto-Kaufpreises

Je nach Zustand und Randbedingungen sowie bei den Feuerwehrstiefeln kann die Preisgestaltung von diesem Schlüssel abweichen.

- Bei Kostenersatz von Materialverlusten / -verbrauch im Rahmen von Einsätzen wird in der Regel der Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) verrechnet.
- Beim Kostenersatz im Rahmen von fahrlässigen Verlusten von Feuerwehrangehörigen liegt der Preisrahmen nach Verschulden zwischen dem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis) und dem Preisschlüssel gemäss Absatz 1. In Ausnahmefällen kann die Feuerwehrkommission auf einen Kostenbeitrag des Feuerwehrangehörigen verzichten.
- Kostenlose Abgaben von überschüssigem oder altem Material erfolgt auf entsprechenden Beschluss der Feuerwehrkommission in der Regel an gemeinnützige oder bedürftige Organisationen / Stellen.

D) Allgemeines

- Die Rechnungsstellung bei Materialverkäufen erfolgt in der Regel aufgrund der Beschlüsse der Feuerwehrkommission resp. den Angaben des Fouriers durch die Gemeindeverwaltung. Ausgenommen sind direkte Verkaufsaktionen im Rahmen von Standaktionen und ähnliches.
- Diese Regelung wurde durch die Feuerwehrkommission Burgstein an der Sitzung vom 20. September 2006 genehmigt.

Genehmigung

Der Anhang 4 wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 09. Oktober 2006 genehmigt.

GEMEINDERAT BURGISTEIN

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Stalder

Hans Graber